

STADTGEMEINDE EBREICHSDORF

Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

.....
(Datum)

An das
Gemeindeamt der
Stadtgemeinde
2483 Ebreichsdorf

Ansuchen um Beisetzung und Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes gemäß §17 Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480 in der geltenden Fassung

Zufolge §17 Abs.1 leg.cit. bedarf die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt. Das heißt, eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde kann im Einzelfall gewährt werden, wenn erwartet werden kann, dass die Urne in einer pietätvollen Weise aufbewahrt wird. Diese Ausnahmegewilligung wird durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erteilt (vgl. §41 leg.cit.). Nach §17 Abs.3 leg.cit. darf der Betreiber oder die Betreibende einer Feuerbestattungsanlage eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gemäß §17 Abs.2 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480 in der geltenden Fassung, verfügen, übergeben

Es wird deshalb um die Genehmigung der folgenden Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes ersucht:

01) Name, Anschrift, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen:

.....
.....

02) Anschrift bzw.genaue Bezeichnung des Beisetzungsortes:

.....
.....

03) Angabe der Beisetzungsart (z.B.Urnenbeisetzung) und voraussichtlichen Beisetzungsdatums:

.....
.....

04) Sonstige Anmerkungen:

.....
.....

STADTGEMEINDE EBREICHSDORF, Bezirk Baden, Bundesland Niederösterreich
Rathausplatz 1, A-2483 Ebreichsdorf, Telefon 02254-72218, Telefax 02254-72218-291
Bankverbindung: P.S.K., Kontonummer 7.425.523, BLZ. 60.000
Parteienverkehr werktags Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 0730h bis 1200h
sowie Montag auch von 1600h bis 1800h

STADTGEMEINDE EBREICHSDORF

Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf

Weitere Unterlagen, wie Skizze der Beisetzungsstätte, Bestattungsunterlagen oder dergleichen sind erforderlichenfalls angeschlossen.

.....
(Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin)

HINWEIS(E):

Der §17 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480 in der geltenden Fassung, regelt die Beisetzung und Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln).

Gemäß §17 Abs.1 leg.cit. ist die Urne auf einem Friedhof beizusetzen. Dies heißt, eine Urne soll regelmäßig auf einem Friedhof beigesetzt werden. Auch Urnen und Urnenhaine gelten als Friedhöfe nach §20 Abs.1 Z.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480 in der geltenden Fassung.

Zufolge §17 Abs.1 leg.cit. bedarf die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt. Das heißt, eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde kann im Einzelfall gewährt werden, wenn erwartet werden kann, dass die Urne in einer pietätvollen Weise aufbewahrt wird. Diese Ausnahmegewilligung wird durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erteilt (vgl. §41 leg.cit.).

Nach §17 Abs.3 leg.cit. darf der Betreiber oder die Betreibende einer Feuerbestattungsanlage eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gemäß §17 Abs.2 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.9480 in der geltenden Fassung, verfügen, übergeben

In diesem Zusammenhange kann sinngemäß auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.06.1986, ZI.86/09/0058, hingewiesen werden.

STADTGEMEINDE EBREICHSDORF, Bezirk Baden, Bundesland Niederösterreich

Rathausplatz 1, A-2483 Ebreichsdorf, Telefon 02254-72218, Telefax 02254-72218-291

Bankverbindung: P.S.K., Kontonummer 7.425.523, BLZ. 60.000

Parteienverkehr werktags Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 0730h bis 1200h
sowie Montag auch von 1600h bis 1800h